

gegenwärtiger Zeit vielfach als Ersatz für andere Artikel dienen und seine Rolle ausgespielt haben wird, wenn diese wieder zu haben sind und der Buchhandel dann nicht auf dem Posten ist. Man wird daher diese komplizierte Berechnung wieder in eine einfache, in Wort und Schrift leicht zu handhabende Form kleiden und zu dem Ladenpreise schon deswegen zurückkehren müssen, weil eine einfachere und zweckmäßigere Form des Schutzes der Interessen aller am Buche Beteiligten schwerlich gefunden werden kann. Die rechtliche Natur der aus Ladenpreis und Teuerungszuschlägen für Verleger und Sortimentere gebildeten neuen, vom Börsenverein zu schützenden Ladenpreise könnte durch eine gedruckte kurze Bemerkung auf den Auslieferungsfakturen des Verlegers sichergestellt werden, sodaß sich auch bei diesen Preisen alle näheren Angaben erübrigen würden.

Mit der Anschauung, daß in der größtmöglichen Billigkeit das Heil liege, wird der Buchhandel freilich aufräumen und sich klar werden müssen, daß seine Angehörigen den an sie im neuen Deutschland zu stellenden Forderungen nur dann gerecht werden können, wenn ihnen ein reichlicheres Einkommen zufließt, als dies vor dem Kriege der Fall war. Denn ohne das Agens persönlichen Interesses gedeiht keine Wirtschaft, am wenigsten in einer Zeit, die, wie die kommende, so große Anforderungen an Opfer, Intelligenz und Arbeitsfreudigkeit des einzelnen stellen wird. Dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, wird die Konkurrenz schon sorgen, aber es scheint uns an der Zeit, gerade im Hinblick auf die Vorgänge des verfloßenen Jahres einmal klar und deutlich auszusprechen, daß die Rücksichtnahme auf die Billigkeit unserer Ware und die Wünsche des Publikums nicht zu einer Rücksichtslosigkeit gegen den eigenen Stand und die Interessen seiner Angehörigen werden darf.

Die Berner Konvention während des Krieges und nach dem Kriege.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Während es in den ersten Kriegsmontaten zweifelhaft war, ob durch die eingetretenen kriegerischen Verhältnisse nicht nur die zwischen den kriegführenden Staaten abgeschlossenen Einzelverträge aufgehoben worden seien, sondern auch die internationalen Unions-Verträge zum Schutze des gewerblichen, geistigen und künstlerischen Eigentums, hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die Rechtsauffassung Eingang verschafft, daß die letzteren Verträge auch im Verhältnis der Angehörigen der kriegführenden Staaten zueinander durch den Krieg nicht aufgehoben worden sind. Schon am 26. Oktober 1914 sprach sich das Reichsgericht in der grundlegenden und berühmt gewordenen Entscheidung, die ihrer grundsätzlichen und praktischen Wichtigkeit wegen in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 85, Seite 314 abgedruckt worden ist, dahin aus, daß der Unions-Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in seinem Bestand durch den Krieg nicht berührt worden sei. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses konnte auch vom Standpunkte der kriegführenden Staaten selbst keinem Bedenken unterliegen, da ja in allem besondere Vorschriften, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Wege der Verordnung, ergingen, zu dem Zweck, die Aufrechterhaltung der durch den Unions-Vertrag den Angehörigen der Union-Staaten gewährleisteten Rechte zu ermöglichen. Die Frage, wie es sich mit dem dem Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums inhaltlich gleichstehenden Vertrag zum Schutze des geistigen und künstlerischen Eigentums verhalte, hat die Rechtsprechung lange Zeit nicht beschäftigt. Die Verhältnisse brachten es auch mit sich, daß Gesetze und Verordnungen, wie sie auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes notwendig waren, auf dem Gebiete des geistigen und künstlerischen Eigentums nicht in Betracht kommen konnten. Nachdem nunmehr aber durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 14. Juli 1917, das die Rechtskraft erlangt hat, entschieden worden ist, daß die Berner Konvention ebenso unter den kriegführenden Staaten in Wirksamkeit geblieben ist wie die Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, steht rechtskräftig fest, daß diese beiden großen Verträge durch die Katastrophe, die im übrigen das Völkerrecht er-

itten hat, nicht betroffen worden sind. Es bedarf also, und dies ist sowohl grundsätzlich wie praktisch von außerordentlich erheblicher Bedeutung, in dem Friedensvertrag keiner Bestimmung, um dafür zu sorgen, daß die geistigen und künstlerischen Urheberrechte in allen der Berner Konvention angeschlossenen Ländern voll und ganz wieder gewahrt werden. Es bedarf auch mit alleiniger Ausnahme eines Landes insbesondere keiner Bestimmung darüber, daß die während des Krieges etwa begangenen Eingriffe in das geschützte Urheberrecht wieder gut gemacht, bzw. wieder beseitigt werden. Die einzige Ausnahme bildet bekanntlich England, und bezüglich dieses Landes wird es allerdings erforderlich sein, in die Friedensverträge die Regelung der Frage aufzunehmen, inwieweit die dort unter dem Schutze des Staates und der Gesetzgebung begangene Verletzung des Urheberrechts wieder beseitigt werden kann oder dafür Ersatz zu leisten ist. Wenn sonach die fortdauernde Geltung der Berner Konvention nach dem Kriege keinem Zweifel unterliegt, so ist es andererseits selbstverständlich, daß von einem weiteren Ausbau dieses Vertragswertes auf lange Jahre hinaus keine Rede sein kann. Ob ein Bedürfnis hierzu bei Fortdauer des Friedens vorhanden gewesen wäre, kann zweifelhaft sein. In der Hauptsache dürfte man wohl auf dem Standpunkt gestanden haben, daß die geltende Fassung des Vertrages dem Bedürfnis vollständig genügt. Das Bedürfnis eines weiteren Ausbaues wird für die nächsten Jahrzehnte vor allem um deswillen nicht bestehen, weil ja der literarische Verkehr zwischen den jetzt kriegführenden Staaten lange Zeit hindurch auch nicht annähernd auf der früheren Höhe stehen wird. Es ist nun die Frage entstanden, ob nicht von dem in Artikel 29 der Vereinbarung vorbehaltenen Rechte der Kündigung seitens mancher Staaten Gebrauch gemacht werden wird. Auf der Pariser zwischen England, Frankreich, Italien und Rußland im Jahre 1916 abgehaltenen Wirtschaftskonferenz wurde zwar der Vorschlag gemacht, zwischen den gegen Deutschland verbündeten Staaten eine besondere Vereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu gründen und mit Rücksicht hierauf die Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu kündigen. Ein Vorschlag über die Gründung eines besonderen Verbandes zum Schutze des geistigen Eigentums unter Ausschluß Deutschlands wurde nicht gemacht. Bekanntlich hat sich aber auch schon jetzt gezeigt, daß an die Gründung eines besonderen Verbandes auch nur zum Schutze des gewerblichen Eigentums zwischen den gegen Deutschland verbündeten Staaten nicht zu denken ist. Es kann deshalb mit um so größerer Bestimmtheit behauptet werden, daß Kündigungen der Berner Union auch nach dem Kriege seitens der Ententemächte nicht zu erwarten sind. Die zwischen den kriegführenden Staaten neben der Berner Union noch bestandenen besonderen Verträge über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums sind allerdings infolge des Krieges außer Kraft getreten. Indessen ist hierin ein Nachteil nicht zu erblicken, da ja ohnehin die Beseitigung dieser Sonderverträge neben der Berner Konvention im allgemeinen stets wünschenswert war. Sonach wird der Berner Unions-Vertrag nach dem Kriege ebenso angewendet werden können wie vorher, ohne daß es nötig ist, in die Friedensverträge irgendwelche darauf bezügliche Abmachungen aufzunehmen.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläen. — Mangel an Raum hat leider in der letzten Nummer des vorigen Jahres die Reihe der Jubiläen unterbrochen. Wir fahren heute in deren Erwähnung fort und verzeichnen zunächst das 100jährige Jubiläum der Verlagsbuchhandlung J. m. F. Wöller in Leipzig.

Am 2. Januar 1818 gründete Christ. Heinr. Ferd. Hartmann in Leipzig eine Verlagsbuchhandlung, deren Artikel von 1818—1828 in letztgenanntem Jahre an August Lehnhold übergingen, der Lehnhold'sche Buchhandlung firmierte. Von ihm übernahm 1839 J. C. Theile das Geschäft, dem er Sortiments- und Kommissionshandlung angliederte. Dieser nahm 1840 Immanuel Traugott Wöller als Sozius auf, an den er im Jahre darauf den Verlag überließ, während Theile selbst das Sortiments- und Kommissionsgeschäft behielt. Wöller baute den Verlag aus, und unter seiner Leitung begannen schon Jugendschriften zu erscheinen, die jetzt Haupttrichtung des Verlages ge-